



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2015
COM(2015) 458 final

2015/0210 (NLE)

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995, zum Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1996, zum Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung vom 29. November 1996 und zum zweiten Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union¹ sieht für den Beitritt Kroatiens zu den von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 34 EU-Vertrag (ex-Artikel K.3 EU-Vertrag) geschlossenen Übereinkünften (und Protokollen) ein vereinfachtes System vor. Für den Beitritt zu diesen Übereinkünften ist es nicht mehr nötig, spezielle Beitrittsprotokolle (die von 28 Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssten) auszuhandeln und zu schließen: Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Beitrittsakte bestimmt lediglich, dass Kroatien kraft der Beitrittsakte diesen Übereinkünften und Protokollen beitrifft.

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Beitrittsakte erlässt der Rat einen Beschluss, in dem er den Tag festlegt, an dem die betreffenden Übereinkünfte für Kroatien in Kraft treten, und nimmt alle Anpassungen vor, die aufgrund des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats erforderlich sind (hierzu gehört auch die Annahme der Übereinkünfte in der kroatischen Sprachfassung, so dass diese Fassung „gleichermaßen verbindlich“ ist). Der Rat beschließt auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

In Anhang I der Beitrittsakte sind die betreffenden Übereinkünfte und Protokolle aufgeführt. Hierzu zählen das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26.7.1995², seine Protokolle vom 27.9.1996³ und 29.11.1996⁴ sowie das 2. Protokoll vom 19.6.1997⁵; diese wurden im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags angenommen und sollen eine gemeinsame Grundlage für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bilden. Das Übereinkommen und seine Protokolle vom 27.9.1996 und 29.11.1996 traten am 17. Oktober 2002 nach ihrer Ratifizierung durch die damals 15 Mitgliedstaaten in Kraft. Das Protokoll vom 19.6.1997 trat am 19. Mai 2009 nach der Ratifizierung durch die damals 27 Mitgliedstaaten in Kraft.

Es ist nicht notwendig, im Rahmen dieser Empfehlung der Kommission etwaige gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Beitrittsakte erforderliche Anpassungen aufgrund des Beitritts Kroatiens zu dem genannten Übereinkommen und seinen Protokollen vorzuschlagen.

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission, dass der Rat einen Beschluss über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seinen Protokollen erlässt.

¹ ABl. C 112 vom 24.4.2012 S. 10.

² Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 316 vom 27.11.1995 S. 49.

³ Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 313 vom 23.10.1996 S. 2.

⁴ Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 2.

⁵ Zweites Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 221 vom 19.7.1997 S. 12.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Für den vorliegenden Vorschlag sind weder Konsultationen noch Folgenabschätzungen erforderlich, da der Beitritt Kroatiens zu diesem Übereinkommen und seinen Protokollen in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union vereinbart wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 3 Absatz 5 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995, zum Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1996, zum Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung vom 29. November 1996 und zum zweiten Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 5,

auf Empfehlung der Kommission⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1) Das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen⁸ der Europäischen Gemeinschaften („Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“), das am 26. Juli 1995 unterzeichnet wurde, ist am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten.

2) Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften wurde ergänzt durch das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen⁹ der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1996 („Protokoll vom 27. September 1996“) und durch das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen¹⁰ der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung vom 29. November 1996

⁶ ABL C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABL C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABL C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

⁹ ABL C 313 vom 23.10.1996, S. 2.

¹⁰ ABL C 151 vom 20.5.1997, S. 2.

(„Protokoll vom 29. November 1996“); beide Protokolle sind am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten.

3) Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften wurde ferner ergänzt durch das zweite Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen¹¹ der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997 („zweites Protokoll vom 19. Juni 1997“), das am 19. Mai 2009 in Kraft getreten ist.

4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Akte über den Beitritt Kroatiens¹² tritt Kroatien den in Anhang I der Beitrittsakte aufgeführten Übereinkünften und Protokollen bei. Dazu gehören unter anderem das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich des Protokolls vom 27. September 1996, des Protokolls vom 29. November 1996 und des zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997. Der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen und diese Protokolle für Kroatien in Kraft treten, ist zu bestimmen.

5) Darüber hinaus sind nach Artikel 3 Absatz 5 der Akte über den Beitritt Kroatiens die auf Grund des Beitritts Kroatiens erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen; zu diesem Zweck muss eine verbindliche Fassung dieses Übereinkommens und dieser Protokolle auf Kroatisch erstellt werden. –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses beigefügten Fassungen des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, des Protokolls vom 27. September 1996, des Protokolls vom 29. November 1996 und des zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 sind auf Kroatisch verbindlich.

Artikel 2

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, das Protokoll vom 27. September 1996, das Protokoll vom 29. November 1996 und das zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 treten für Kroatien am ersten Tag des ersten Monats nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹¹ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 12.

¹² ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21.